

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die gemäß § 2 Absatz 5 WaffG zuständigen Länderbehörden HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53 FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-183

DATUM 23.11.2010

BETREFF Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Anträge verschiedener LKÄ

Auf Grund des § 2 Abs. 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist das Messer Power Glide der Fa. Smith & Wesson.









SEITE 2 VON 2 Beschreibung:

Das Messer Power Glide wird von der Firma Taylor Cutlery, Official Licensee of Smith & Wesson, 1736 N. Eastman Road Kingsport, TN 37664, hergestellt.

Es handelt sich um ein Messer mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen. Die Mechanik ist jedoch im Vergleich zum herkömmlichen Butterflymesser stark abweichend.

Beurteilung und Begründung:

Hinsichtlich der waffenrechtlichen Einordnung stellt sich die Frage, ob das vorliegende Messer die Kriterien eines Butterflymessers i. S. der Nr. 2.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 erfüllt. In dieser Bestimmung sind Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen aufgeführt. Die Technik des zur Untersuchung vorgelegten Messers ist unter diese Kriterien zu subsumieren. Im Gesetzestext ist jedoch der Klammervermerk "Butterflymesser" angefügt. Da es sich nicht um einen beispielhaften Klammervermerk handelt, werden ausdrücklich nur Butterflymesser erfasst und nicht Messer, die zweigeteilte, schwenkbare Griffe besitzen, deren Mechanik sich jedoch von der typischer Butterflymesser unterscheidet. Bei einem typischen Butterflymesser wird die Klinge durch zirkelartiges Umklappen der Griffstückhälften freigegeben. Diese Mechanik lässt im Gegensatz zum vorliegenden Messer problemlos eine einhändige Bedienung zu. Auch die Kommentierung erwähnt nur Butterflymesser (Steindorf 9. Auflage, S. 61 Rdn. 28, Zitat: "Faltmesser, besser bekannt als Butterflymesser, sind Messer mit zweigeteilten schwenkbaren Griffen").

Ergebnis:

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.4.3 wird verneint. Das Messer wird nach Begutachtung nicht als Einhandmesser i. S. d. § 42 a WaffG beurteilt.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

